



An die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachgesellschaften und Berufsverbände  
An die Sekretariate der Fachgesellschaften und Berufsverbände  
An den Delegiertenrat der FMCH  
An den Vorstand der FMCH  
An das Forum Junge FMCH  
An die Delegierten der FMCH in der DV der FMH

Bern, 19. März 2020

### **Hinweise zur Verordnung des Bundesrates zu COVID-19 vom 16. März 2020**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

In den letzten zwei Tagen haben die FMCH-Geschäftsstelle und der Präsident unzählige Rückfragen zeitnahe beantwortet. Aus diesen Antworten haben wir folgende Hinweise zusammengestellt:

- Die FMCH macht keine Vorschriften sondern warnt die Mitglieder vor möglichen rechtlichen Folgen.
- Die Eigenverantwortung der einzelnen Ärztin, des einzelnen Arztes bleibt bestehen.
- Als gesamtschweizerischer Dachverband kann die FMCH nicht zu kantonalen Interpretationen der Verordnung des Bundesrates Stellung nehmen.
- Die FMCH kann nicht und darf nicht fachspezifische Definitionen für die einzelnen Fachgebiete vorschreiben.

Grundsätzlich gilt:

- Für die Ärztinnen und Ärzte steht das Wohl der Patienten an oberster Stelle.
- Wirtschaftliche Interessen sind gegenüber möglichen gesundheitlichen Schäden der einzelnen Patientin / Patienten, aber auch des Personals und der Ärztin / des Arztes selber, zurückzustellen.
- Die fachspezifische Definition der Notfälle ist allen aus der bisherigen Tätigkeit geläufig. Eine Einschränkung auf „lebensbedrohlich“ ist nicht gefordert.
- Die Verordnung des Bundesrates und die Erläuterungen sagen klar: nicht-dringliche Eingriffe (Wahleingriffe) sind zu verschieben. Nicht dringlich heisst, Eingriffe die ohne Schaden für die Patientin / den Patienten bis nach dem 19.04.2020 warten können.
- Wenn Sie begründen, dass ein Eingriff / eine Behandlung innerhalb dieser Frist medizinisch nicht aufschiebbar ist und Sie dies auch nachvollziehbar dokumentieren, kann Ihnen nichts passieren.
- Medizinisch indizierte Kontrollen von Behandlungen, die schon vor der Verordnung des Bundesrates begonnenen wurden, sind selbstverständlich fachgerecht weiter zu führen, alles andere wäre eine Sorgfaltspflichtverletzung.
- Die Erläuterungen zur Verordnung äussern sich zum Inhalt von Artikel 10a der Verordnung unter anderem wie folgt: *„In jedem Fall gelten jedoch alle ärztlich verordneten Behandlungen und Therapien als nötig und nicht aufschiebbar (z.B.*



*ärztlich verordnete Physiotherapie etc)*“. Diese Aussage richtet sich an ärztlich beauftragte Medizinal-Personen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie etc.). Die Verantwortung trägt der Auftraggeber – die Ärztin, der Arzt.

- Für Ihre Praxistätigkeit müssen Sie die Hygiene-Massnahmen des BAG beachten. Ihr Personal muss entsprechend instruiert sein.
- Im Rechtsstaat gilt die Gleichbehandlung. Wenn ein Coiffeur-Salon seine Tätigkeit einstellen muss, wäre es stossend, wenn Ärztinnen und Ärzte nicht medizinisch dringende Verrichtungen ausführten. Käme dies an die Öffentlichkeit, wäre der Reputations-Schaden für die ganze operierende und invasive Ärzteschaft verheerend.

Die FMCH bittet die Fachgesellschaften und Berufsverbände, diese Hinweise ihren Mitgliedern zugänglich zu machen. Besten Dank.

Kollegiale Grüsse

Dr. med. Josef E. Brandenburg  
Präsident der FMCH